

1. Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule fördert die musikalische Ausbildung durch die Vermittlung von musikalischer Früherziehung, Instrumentalunterricht für jugendliche und erwachsene Schüler, Bildung von Chören, Tanz-, Spiel- und Musizierkreisen sowie Kunstprojekten.

2. Anmeldung, Ummeldung, Kündigung von Unterricht, Vergabe der Unterrichtszeit

Die Anmeldung, Kündigung oder Ummeldung zum Musikunterricht erfolgt immer schriftlich bei der geschäftsführenden Leitung (Erster Vorsitzender) oder bei der Musikalischen Leitung der Musikschule. Die Musiklehrer können Anmeldungen entgegennehmen, verpflichten sich jedoch als Mitglieder der Schule, diese an die Schulleitung weiterzuleiten. Mit der Anmeldung eines Schülers zum Unterricht wird - laut Satzung der Musikschule e.V. - die Mitgliedschaft in diesem Verein verbunden.

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.09. d.J., alternativ bei neuen Gruppen am 01.10. und endet am 31.08. des Folgejahres. Die Ferien orientieren sich an der Grundschule Kohlberg. Während der Ferien und an sonstigen schulfreien Tagen findet kein regulärer Unterricht statt.

Die Anmeldung zum Musikunterricht gilt für das aktuelle Musikschuljahr. Erfolgt bis spätestens 15.07. vor Ende des Unterrichtsjahrs (31.08.) keine schriftliche Kündigung, so verlängert sich der Unterrichtsbesuch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung des Unterrichts ist nicht gleichzeitig eine Kündigung der Mitgliedschaft.

Ein Abbruch des Unterrichts seitens des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten führt nicht zur Entbindung von der vertraglichen Zahlungsverpflichtung.

Die Unterrichtszeit wird vom Musiklehrer vergeben. Änderungen der Anmeldung bzgl. des Unterrichtsfaches, der Unterrichtsdauer, des Honorars oder der Unterrichtsgruppe müssen seitens der Lehrer u. Schüler unmittelbar der Schulleitung zur Abklärung schriftlich vor dem Vollzug der Änderung angezeigt werden.

Für alle Vorgänge der Korrespondenz liegen in der Schule Formulare aus und sind im Internet verfügbar. Für alle Geschäftsvorgänge des Schulbetriebs gelten die Verordnungen des Datenschutzgesetzes (DSGVO).

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Erreichen jugendliche Mitglieder, deren aktive oder passive Mitgliedschaft durch die Erziehungsberechtigten abgedeckt war, das 18. Lebensjahr, so scheiden sie als jugendliche Mitglieder der Musikschule aus bzw. müssen diese Volljährigen eine eigene Mitgliedschaft beantragen.

Im Übrigen endet nach § 6 der in der Schule aushängenden Satzung lt. Ziffer 1.b) u. Ziff.2 die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Er ist nur auf das Ende des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Austrittsfrist möglich.

4. Instrumente

Die Schüler benutzen im Allgemeinen eigene Instrumente. Die Musikschule verleiht Instrumente in begrenztem Umfang, ein Anspruch darauf besteht nicht. Einzelheiten zur Vermietung von Instrumenten erfolgen auf Absprache und werden in einem Mietvertrag geregelt.

5. Verhalten in der Schule

Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte bzw. des Hauspersonals zu folgen und alle Einrichtungen der Schule pfleglich zu behandeln. Fahrlässiger bzw. schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

6. Unterrichtsbesuch

Durch die Anmeldung verpflichten sich die Schüler zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Unterrichtsausfälle, die der Schüler zu vertreten hat, sind spätestens am Vortag dem Lehrer mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Absprache zwischen Schüler und Lehrer kann im Rahmen des Möglichen der Unterricht verschoben werden. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als 3 Wochen Dauer, wird auf Antrag Honorarermäßigung gewährt.

Bei Erkrankung des Musiklehrers können bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen. Ein Anspruch auf Erstattung von Unterrichtsgebühren besteht nicht. Für den ausgefallenen Unterricht, der von der Lehrkraft zu vertreten ist, wird seitens der Schulleitung ein Nachholtermin angestrebt.

Für den musikalischen Lernfortschritt ist häusliches Üben erwünscht und selbstverständlich. Unlust ist kein Grund zum Abbruch des Unterrichts. Die in der Geschäftsordnung genannte Kündigungsfrist ist davon unberührt.

7. Zahlungsverkehr

Nach Absprache zwischen Lehrern u. Schulleitung werden Honorare in der Regel direkt an die Musiklehrer bezahlt. Die Unterrichtsgebühren werden im Musikschuljahr monatlich gemäß der Gebührenordnung der Musikschule im Voraus fällig. Die Unterrichtsgebühren sind durch einen Bank-Dauerauftrag auch während der Ferien in voller Höhe zu begleichen.

Die gültige Gebührenordnung u. die Geschäftsbedingungen werden durch die Schulleitung ausgehändigt oder per Mail zugestellt. Geraten die Musikschüler bzw. Erziehungsberechtigte mit den Unterrichtsgebühren in Zahlungsrückstand, so behält sich die Musikschule ein Mahnverfahren mit dem Kündigungsrecht des Unterrichts zum Schuljahresende vor. Die Musikschule gewährt auf Antrag eine Geschwisterermäßigung – siehe Anmeldung und Honorarordnung.

gez.: der Vorstand